

Nummer			Seite
41/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung zur Aufhebung eines Sperrgebiets in Rietberg, Ortsteil Bokel	1863

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, vom 27.05.2011

Aufgrund der §§ 79 Abs. 4, 2 Abs. 1, 18 - 30 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 52 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, ist am 27.05.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 (Geflügelgrippe) amtlich festgestellt worden. Daraufhin wurde ein Sperrgebiet festgelegt.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen in diesem Sperrgebiet durchgeführt wurden, wird dieses Geflügelgrippe-Sperrgebiet wieder aufgehoben.

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbestand und aufgrund der Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und nach Vorliegen der klinischen und virologischen Untersuchungsergebnissen von gewerblichen Geflügelbeständen innerhalb des obigen Sperrgebietes und Kontaktbeständen wird eine Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus nicht befürchtet.

- 1.) Die Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, vom 27.05.2011 wird mit Wirkung vom 23.06.2011 aufgehoben.
- 2.) Die Einzelanordnungen der behördlichen Sperren der Betriebe in Sperrgebiet in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, werden hiermit aufgehoben.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweise:

- Die Tierseuchenverfügungen für die Sperrgebiete in Bereichen der Stadt Rheda- Wiedenbrück, Ortsteil Lintel, und der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, haben weiterhin Bestand.
- Die Tierseuchenverfügung zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Gütersloh vom 28.05.2011, wonach für das Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überste-

Seite 1863

henden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten ist, hat ebenfalls weiterhin Bestand.
- Die Höfe, auf denen das Erregervirus nachgewiesen worden ist, bleiben gesperrt.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Gütersloh, 22.06.2011

Kreis Gütersloh
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat